



iGAAP fokussiert Finanzberichterstattung

IASB veröffentlicht überarbeitetes Leitliniendokument zur Lageberichterstattung

Der International Accounting Standards Board (IASB) hat am 23. Juni 2025 das überarbeitete IFRS-Leitliniendokument 1 „Lageberichterstattung“ (IFRS Practice Statement 1 Management Commentary, kurz: IFRS PS 1) veröffentlicht. Es ersetzt die Fassung aus dem Jahr 2010 und bietet einen Rahmen für die Erstellung von Lage- und ähnlichen Berichten, die die Unternehmensberichterstattung ergänzen.

Ziel der Überarbeitung ist die Verbesserung der Qualität bereitgestellter Informationen sowie eine globale Angleichung der Vorschriften, u. a. durch die Integration von Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die Anwendung des IFRS PS 1 ist freiwillig und nicht verpflichtend für die Einhaltung der IFRS Accounting Standards. Für deutsche Unternehmen dürfte die praktische Bedeutung des IFRS PS 1 von untergeordneter Bedeutung sein, da viele deutsche Unternehmen bereits den umfassenden Vorgaben des DRS 20 für (Konzern-)Lageberichte unterliegen.

Die überarbeitete Fassung tritt für Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 23. Juni 2025 beginnen, wobei eine vorzeitige Anwendung erlaubt ist.

Hintergrund

Der IFRS PS 1 zur Lageberichterstattung wurde im Dezember 2010 vom IASB veröffentlicht und durch die im Juni 2025 veröffentlichte Fassung umfassend überarbeitet. Dem vorausgegangen war ein Änderungsentwurf vom Mai 2021 (siehe hierzu unseren [IFRS fokussiert Newsletter](#)).

Grund für die Überarbeitung war die Rückmeldung von Investoren, dass es bei der bisherigen Lageberichterstattung an entscheidungsrelevanten Informationen mangelt sowie der Fokus auf diejenigen langfristigen Entwicklungen fehlt, die die Zukunftsaussichten des Unternehmens beeinflussen können. Zudem wurde das Fehlen von Informationen zu immateriellen Ressourcen und Beziehungen sowie ESG-Aspekten kritisiert – also Informationen, die in zunehmendem Maße die Fähigkeit des Unternehmens, Wert zu schaffen und Cash zu generieren, beeinflussen. Hinsichtlich der Art der Darstellung von Informationen wurde kritisiert, dass Informationen fragmentiert, schwer nachvollziehbar und vergleichbar, unvollständig und wenig ausgewogen seien.

Die Überarbeitung zielte daher darauf ab, die Qualität der Lageberichterstattung zu verbessern und eine globale Angleichung der Anforderungen zu fördern. Dabei soll die Lageberichterstattung einerseits das Verständnis der Informationen im Abschluss erhöhen und andererseits Einblicke hinsichtlich der Fähigkeit des Unternehmens zur Wertschöpfung und Cash-Generierung über alle Zeithorizonte (kurz-, mittel- und langfristig) hinweg ermöglichen. Insgesamt wurde somit nach Auffassung des IASB ein umfassendes und flexibles Rahmenwerk geschaffen, das sowohl den Informationsbedürfnissen der Adressaten gerecht wird, als auch Unternehmen ermöglicht, ihre Berichterstattung unternehmensspezifischen Gegebenheiten anzupassen. Der IFRS PS 1 soll Unternehmen dabei unterstützen, relevante Informationen zu identifizieren und in einer kohärenten und verständlichen Weise darzustellen. Zugleich soll er weltweit Regulierungsbehörden und Abschlussprüfern eine Grundlage bieten, um die Einhaltung der Anforderungen zu überwachen.

Hinweis

In Deutschland ist zu beachten, dass u. a. mittelgroße und große Kapitalgesellschaften verpflichtet sind, Lageberichte nach § 264 HGB i.V.m. § 289ff. HGB aufzustellen (oder befreie Konzernlageberichte gem. § 264 HGB i.V.m. § 290ff. und § 315ff. HGB). Diese gesetzlichen Anforderungen werden durch DRS 20 „Konzernlageberichte“ konkretisiert.

Die Rückmeldungen zum Entwurf, zu dem 82 Stellungnahmen eingingen und der eine breite Unterstützung fand, bezogen sich auch auf Fragen zur Verknüpfung der Lage- und der Nachhaltigkeitsberichterstattung, deren Anforderungen vom damals neu gegründeten International Sustainability Standards Board (ISSB) entwickelt werden. Daneben wurden Anpassungen und Verbesserungen u. a. im Hinblick auf die Angleichung der Anforderungen an eine integrierte Unternehmensberichterstattung gefordert. Aus diesem Grund wurden in der finalen Fassung lediglich gezielte Anpassungen vorgenommen, die sich im Wesentlichen auf Klarstellungen zum Zusammenspiel zwischen Anforderungen und Leitlinien sowie zur Bedeutung der Managementperspektive und der Kohärenz für die Lageberichterstattung beziehen. Zudem wurde die Struktur des überarbeiteten IFRS PS 1 sowie Begrifflichkeiten angepasst und Referenzen ergänzt.

Die Lageberichterstattung nach dem überarbeiteten IFRS PS 1 begleitet und ergänzt die Finanzberichterstattung, unabhängig davon, ob sie auf Basis der IFRS Accounting Standards oder anderer Standards erstellt wurde. Gleichermaßen gilt für eine Unternehmensberichterstattung, die nachhaltigkeitsbezogene Angaben enthält und auf Basis der IFRS Sustainability Disclosure Standards oder anderer Standards erstellt wurden. Da der IFRS PS 1 weder ein IFRS Standard (IFRS Accounting Standards oder IFRS Sustainability Disclosure Standard) noch Voraussetzung für die Erstellung eines IFRS-Abschlusses ist, kann eine Berichterstattung den IFRS Standards entsprechen, auch wenn keine Lageberichterstattung erfolgt oder diese nicht den Anforderungen des IFRS PS 1 entspricht.

Der überarbeitete IFRS PS 1 ist wie folgt aufgebaut:

- Teil A: Allgemeine Anforderungen
- Teil B: Inhaltliche Schwerpunkte (sog. Inhaltsbereiche):
 1. Geschäftsmodell
 2. Strategie
 3. Ressourcen und Beziehungen
 4. Risiken
 5. Externes Umfeld
 6. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (kurz: VFE-Lage)
- Anhang A: Definitionen
- Anhang B: Übersicht zu Anforderungen und Leitlinien zu Angaben hinsichtlich langfristiger Aussichten, immaterieller Ressourcen und Beziehungen sowie ESG-Aspekten.

Freiwillige Anwendung des IFRS PS 1

Inhalte und Änderungen im Einzelnen

Teil A – Allgemeine Anforderungen

Teil A des IFRS PS 1 enthält allgemeine Vorschriften und Leitlinien, die für die Lageberichterstattung insgesamt gelten. Er behandelt

- die Identifizierung, die Autorisierung und die Erklärung zur Übereinstimmung mit den Leitlinien,
- das Ziel der Lageberichterstattung, Informationen bereitzustellen, die das Verständnis der Adressaten der dargestellten VFE-Lage des Unternehmens verbessern und Einblicke in Faktoren, einschließlich nachhaltigkeitsbezogener Faktoren, geben, die die Fähigkeit des Unternehmens zur Wertschöpfung und zur Generierung von Cashflows beeinflussen könnten,
- wesentliche Informationen und wichtige Sachverhalte (key matters), wobei sich die für den Lagebericht als wesentlich erachteten Informationen in der Regel von den für den Abschluss als wesentlich erachteten Informationen unterscheiden, da Lagebericht und Abschluss unterschiedliche Ziele verfolgen,
- Vollständigkeit, Neutralität, Fehlerfreiheit und andere Eigenschaften¹, basierend auf den qualitativen Merkmalen entscheidungsnützlicher Finanzinformationen, die im Rahmenkonzept für die Finanzberichterstattung dargelegt sind,
- Kohärenz, da die Vollständigkeit, Verständlichkeit und Vergleichbarkeit der Informationen im Lagebericht davon abhängen, dass diese Informationen als gut integriertes, kohärentes Ganzes dargestellt werden, und
- Kennzahlen, indem Vorschriften und Leitlinien für die im Lagebericht enthaltenen Kennzahlen festgelegt werden.

Identifizierung, Autorisierung und Erklärung zur Übereinstimmung

Identifizierung der Lageberichterstattung

Die neuen Anforderungen verlangen, dass die Lageberichterstattung klar identifiziert und von anderen Informationen, die im selben Bericht oder in anderen Berichten des Unternehmens enthalten sind, unterschieden wird. Diese Unterscheidung ist essenziell, um Klarheit für die Adressaten zu schaffen, insbesondere wenn die Lageberichterstattung einer externen Prüfung unterliegt, während andere begleitende Informationen einem anderen Prüfungs niveau oder keiner Prüfung unterliegen. Ebenso ist der Berichtszeitraum anzugeben und die zugehörigen Finanzberichte sowie gegebenenfalls die nachhaltigkeitsbezogene Berichterstattung zu identifizieren, auf die sich die Lageberichterstattung bezieht. Darüber hinaus ist offenzulegen, ob die zugehörigen Abschlüsse gemäß IFRS Accounting Standards erstellt worden sind oder andere Rechnungslegungsvorschriften verwendet wurden - ebenso wie die Grundlage für nachhaltigkeitsbezogene Angaben, sofern solche erstellt werden.

Autorisierung der Lageberichterstattung

Für Zwecke der Autorisierung gem. IFRS PS 1 wird gefordert, dass das Unternehmen das Datum angibt, an dem die Lageberichterstattung zur Veröffentlichung freigegeben wurde, sowie die Gremien oder Einzelpersonen benennt, die diese Autorisierung erteilt haben. Dies ist von großer Bedeutung, um kenntlich zu machen, dass die Lageberichterstattung Ereignisse nur bis zu

Klare Abgrenzung der Lageberichterstattung

¹ Diese qualitativen Anforderungen werden nachfolgend nicht weiter erläutert.

diesem Datum berücksichtigt und keine danach Folgenden. Die Angabe, wer die Autorisierung erteilt hat, macht deutlich, wer die Verantwortung für die Lageberichterstattung trägt und wessen Sichtweise sie widerspiegelt.

Erklärung zur Übereinstimmung

Ein Unternehmen, das alle Anforderungen des IFRS PS 1 erfüllt, muss eine explizite und uneingeschränkte (sog. unqualifizierte) Erklärung zur Übereinstimmung (statement of compliance) abgeben. Falls ein Unternehmen nur einige, aber nicht alle Anforderungen erfüllt, kann es eine qualifizierte Erklärung zur Übereinstimmung abgeben, in der die Abweichungen und deren Gründe angegeben werden. Diese Möglichkeit soll die freiwillige Anwendung des IFRS PS 1 fördern und Unternehmen den Übergang zur vollständigen Übereinstimmung erleichtern, etwa wenn lokale Vorschriften einzelnen Anforderungen entgegenstehen oder eine vollständige Umsetzung der Anforderungen noch nicht möglich ist.

Ziel der Lageberichterstattung

Ziel des überarbeiteten IFRS PS 1 ist die Bereitstellung von Informationen für die primären Abschlussadressaten, um ein vertieftes Verständnis und eine Beurteilung der im Abschluss dargestellten VFE-Lage eines Unternehmens zu ermöglichen. Zudem soll die Sicht des Managements auf jene Faktoren offengelegt werden, die die Fähigkeit des Unternehmens beeinflussen, langfristig Wert zu schaffen und Cashflows zu generieren, indem explizit Nachhaltigkeitsthemen und andere relevante Aspekte berücksichtigt werden. Um diese Ziele zu erreichen, sollen die in Teil B dargestellten Inhaltsbereiche in der Lageberichterstattung enthalten sein, ggf. ergänzt um zusätzliche Informationen.

Dabei soll die Lageberichterstattung die Finanz-, Nachhaltigkeits- und sonstige Berichterstattung des Unternehmens ergänzen und als separater Bericht präzise und kohärente Informationen liefern, die sowohl Diskussion und Analyse als auch zukunftsorientierte Informationen enthalten, ungeachtet von Ansatz- und/oder Angabepflichten im Abschluss.

Die Darstellung der Informationen aus Sicht des Managements soll den Adressaten ermöglichen, sowohl die Zukunftsaussichten des Unternehmens als auch die Steuerungsaktivitäten seitens der Unternehmensleitung beurteilen zu können.

**Fokus auf
Wertschöpfung und
Cash-Generierung**

Beobachtung

Der überarbeitete IFRS PS 1 behält die Grundaussage bei, dass die Lageberichterstattung aus den vom Management verwendeten Informationen abgeleitet werden soll. Dass das Management eine bestimmte Information zur Steuerung des Unternehmens verwendet, ist ein Indikator für die Entscheidungsnützlichkeit der Information für Adressanten, jedoch nicht der einzige.

Wesentliche Informationen und wichtige Sachverhalte

Maßgabe für die Informationsbereitstellung soll deren Wesentlichkeit sein, wobei die im überarbeiteten IFRS PS 1 eingeführte Wesentlichkeitsdefinition an die des IFRS Rahmenkonzepts, der IFRS Accounting Standards und der IFRS Sustainability Disclosure Standards angelehnt ist.

Die Wesentlichkeit von Informationen hängt von den unternehmensspezifischen Umständen und den spezifischen Informationsbedürfnissen der primären Abschlussadressaten ab. Dabei geht der IASB davon aus, dass die Wesentlichkeitseinschätzung, die sowohl quantitative als auch qualitative Aspekte umfasst, für die finanzielle Berichterstattung von der Lageberichterstattung abweicht, da mit beiden unterschiedliche Ziele verfolgt und unterschiedliche Arten von Informationen bereitgestellt werden.

Beobachtung

Der IASB hat sich gegen eine Ausnahme der Offenlegungspflicht von wirtschaftlich sensiblen Informationen entschieden, wenn diese wesentlich sind. Dies liegt u. a. darin begründet, dass für die Erreichung der Ziele der Lageberichterstattung keine Darstellung von potenziell sensiblen Einzelsachverhalten und Tatsachen erforderlich ist, sondern typischerweise höherstufig aggregierte Informationen bereitzustellen sind. Zudem wird, für Ausnahmefälle, auf die Möglichkeit verwiesen, eine qualifizierte Erklärung zur Übereinstimmung abzugeben und die Abweichung von den Anforderungen mit der wirtschaftlichen Sensibilität zu begründen.

Der IASB geht davon aus, dass sich wesentliche Informationen auf **wichtige Sachverhalte** beziehen, d. h. Sachverhalte, die elementar für die Fähigkeit des Unternehmens zur Wertschöpfung und zur Generierung von Cashflows sind, auch über den kurzfristigen Horizont hinaus. Die in Teil B des überarbeiteten IFRS PS 1 als wichtige Sachverhalte identifizierte, spezielle Inhaltsbereiche sind nachfolgender Grafik zu entnehmen.



Abb 1: vgl. IFRS Foundation, Project Summary and Feedback Statement: IFRS Practice Statement 1 Management Commentary, S. 15

Kohärenz

Durch Anforderungen zur Kohärenz soll sichergestellt werden, dass die Informationen in der Lageberichterstattung klar, verständlich und miteinander verknüpft sind, sodass die Adressaten die Beziehungen zwischen verschiedenen Themen und Informationen nachvollziehen können.

Kohärenz der Informationen in der Lageberichterstattung soll zum einen im Hinblick auf die Darstellung eines einzelnen Themas gewährleistet sein, indem die Beziehungen zwischen verwandten Sachverhalten und deren Auswirkungen aufeinander klar dargestellt werden, und zum anderen im Hinblick auf die

Lageberichterstattung als Ganzes, sodass die Beziehungen zwischen den verschiedenen Informationen innerhalb des Lageberichts sowie zwischen diesem und anderen Unternehmensberichten klar sind.

Beobachtung

Im Vergleich zu den früheren Anforderungen wurde die Bedeutung der Kohärenz stärker hervorgehoben, indem sie als eigenständiges Kapitel im IFRS PS 1 behandelt wird. Dies unterstreicht, dass Kohärenz nicht nur eine qualitative Eigenschaft ist, sondern ein übergreifendes Prinzip, das die gesamte Lageberichterstattung durchdringen sollte.

Kennzahlen

Es ist davon auszugehen, dass die Bereitstellung wesentlicher Informationen auch (unternehmensspezifische) Kennzahlen umfasst; etwa Ertrags- und Aufwandskennzahlen, Umweltbelastungen wie Treibhausgasemissionen oder Indikatoren für die Stärke von Beziehungen, wie Kundenbindungsstatistiken.

Für ihre Verwendung gelten besondere Anforderungen, wie genaue Beschreibungen, eindeutige Bezeichnungen, Informationen zur Definition und zu verwendeten Berechnungsmethoden, wenn sie nicht in der Finanzberichterstattung des Unternehmens enthalten sind. Unterschiede zwischen Kennzahlen, die in der Lageberichterstattung und z. B. im Abschluss verwendet werden, sind zu erklären.

Im Vergleich zu früheren Anforderungen wurde die Struktur der Berichterstattung über Kennzahlen überarbeitet. Während die Kennzahlen im IFRS PS 1 von 2010 als eigenständiger Bereich behandelt wurden, gelten die neuen Anforderungen bereichsübergreifend, z. B. für Geschäftsmodell, Strategie oder externe Umweltfaktoren.

Kennzahlen sollen unternehmens-spezifisch sein

Teil B – Inhaltsbereiche

Die in Teil B des überarbeiteten IFRS PS 1 enthaltenen Informationen legen Vorschriften und Leitlinien für sechs spezifische Inhaltsbereiche fest, die in den Lagebericht aufzunehmen sind:

- das Geschäftsmodell des Unternehmens – wie das Unternehmen Wertschöpfung betreibt und Cashflows generiert,
- die Strategie der Unternehmensleitung zur Erhaltung und Weiterentwicklung dieses Geschäftsmodells, einschließlich der Chancen, die die Unternehmensleitung zu ergreifen beschlossen hat,
- die Ressourcen und Beziehungen, von denen das Geschäftsmodell und die Strategie abhängen; einschließlich der Ressourcen, die nicht als Vermögenswerte im Abschluss des Unternehmens ausgewiesen sind,
- Risiken, die das Geschäftsmodell, die Strategie, die Ressourcen oder die Beziehungen beeinträchtigen könnten,
- Faktoren und Trends im externen Umfeld, die das Geschäftsmodell, die Strategie, die Ressourcen und Beziehungen oder die Risiken beeinflusst haben oder beeinflussen könnten, und

- die VFE-Lage des Unternehmens – einschließlich der Art und Weise, wie diese durch die in den anderen Inhaltsbereichen erörterten Sachverhalte beeinflusst wurden oder in Zukunft beeinflusst werden könnten.

Für jeden der sechs Inhaltsbereiche werden nicht mehr rein beschreibende Anforderungen definiert, es wird vielmehr ein zielorientierter Ansatz verfolgt: Für jeden Inhaltsbereich werden ein übergeordnetes Offenlegungsziel (headline objective) sowie spezifische Offenlegungsziele (specific objectives) definiert. Zudem werden für jeden Bereich typische Kennzahlen aufgezeigt. Die Anforderungen aus Teil A sind anzuwenden, um die Auswahl und Darstellung der Informationen für den jeweiligen Inhaltsbereich zu bestimmen.

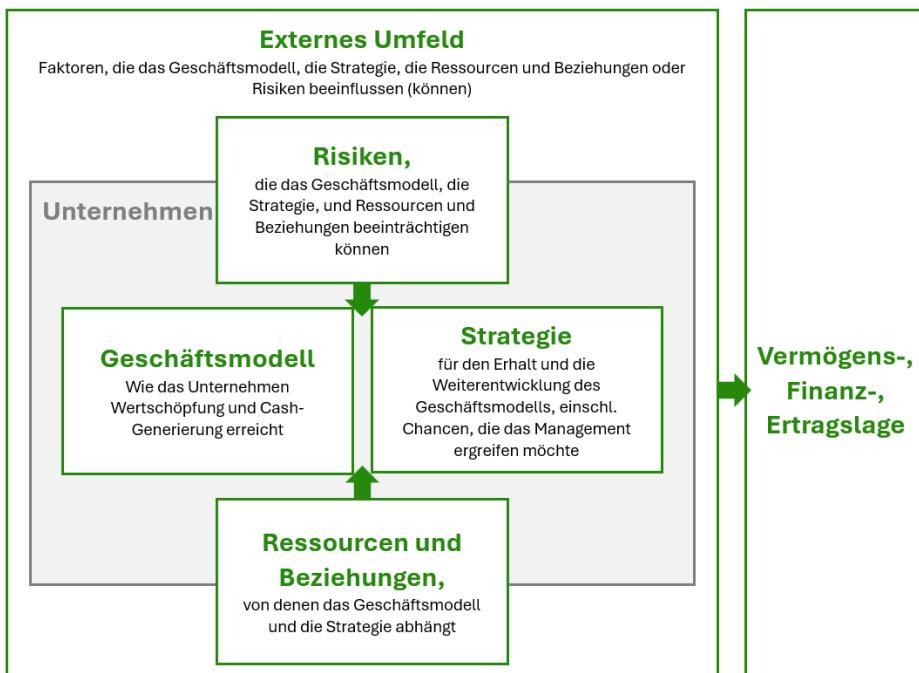


Abb 2: vgl. IFRS Foundation, Project Summary and Feedback Statement: IFRS Practice Statement 1 Management Commentary, S. 7

Hinweis

Die im überarbeiteten IFRS PS 1 verwendete Struktur, Reihenfolge und Bezeichnung ist nicht notwendigerweise zu übernehmen, um den Anforderungen an die Lageberichterstattung zu genügen.

Geschäftsmodell

Geschäftsmodell wird definiert als integrierte Gruppe von Prozessen, durch die ein Unternehmen Wert schafft und Cashflows generiert (in Anlehnung an die Definition einer „Geschäftstätigkeit“ in IFRS 3 **Unternehmenszusammenschlüsse**). Das Geschäftsmodell umfasst sowohl die Inputs, die Transformation dieser Inputs durch Prozesse in Outputs, den Verkauf und die Lieferung dieser Outputs an Kunden als auch die Generierung von Cashflows, sodass – anders als in früheren Ansätzen – der gesamte Zyklus der Wertschöpfung und Cash-Generierung abgebildet wird.

Eine wesentliche Neuerung ist die Einführung spezifischer Offenlegungsziele für das Geschäftsmodell, die durch ausführliche Beispiele ergänzt werden, um zu verstehen, wie das Unternehmens Wert schafft und Cashflows generiert. Dazu

Geschäftsmodell als integrierte Gruppe von Prozessen

gehören Informationen zu Bandbreite, Art und Umfang der Geschäftstätigkeiten, zum Kreislauf der Wertschöpfung und Cash-Generierung sowie zu den sozialen und ökologischen Auswirkungen der Aktivitäten des Unternehmens.

Zur Erreichung dieser Ziele, soll der Fokus auf die Hauptmerkmale des Geschäftsmodells gelegt werden, da diese die Fähigkeit zur Wert- und Cash-Generierung untermauern. Diese umfassen beispielsweise:

- Merkmale, die das Leistungsversprechen an Kunden untermauern,
- Merkmale, die die Produkte und Dienstleistungen des Unternehmens durch Wettbewerbsvorteile von denen der Konkurrenten abgrenzen,
- Merkmale, die sich in der Berichtsperiode verändert haben und/oder verändern werden,
- Merkmale, die Unsicherheiten generieren könnten.

Die darzustellenden Informationen umfassen wahrscheinlich auch Kennzahlen, die das Management verwendet, um die wesentlichen Merkmale des Geschäftsmodells zu überwachen und die Fortschritte bei der Steuerung dieser Merkmale zu messen, beispielsweise Kennzahlen zu Produktionskapazität und -volumen, Treibhausgasemissionen oder Markenreputation.

Der IASB erwartet, dass die Informationen den Adressaten ermöglichen, die Effektivität der Wert- und Cash-Generierung sowie die Skalierbarkeit, Anpassungsfähigkeit, Resilienz und Beständigkeit des Geschäftsmodells zu beurteilen.

Strategie

Die spezifischen Offenlegungsziele für die Strategie – ergänzt durch ausführliche Beispiele - sollen den Adressaten ermöglichen, die kurz-, mittel- und langfristige Strategie zur Erhaltung und Weiterentwicklung des Geschäftsmodells zu verstehen. Sie umfassen die Treiber (inkl. Chancen) für die Strategie, die Ziele, die Meilensteine auf dem Weg sowie die konkreten Pläne zur Zielerreichung, die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen und den Fortschritt bei der Implementierung der Strategie.

Informationen zur Strategie, die zukunftsorientiert sein können, umfassen auch den Fortschritt bei der Strategieimplementierung in der Vergangenheit sowie mögliche Änderungen an der Strategie und die Gründe dafür. Dies soll eine Beurteilung ermöglichen, wie wahrscheinlich die Zielerreichung in der Zukunft ist.

Beispiele für Hauptmerkmale der Berichterstattung, d. h. solcher, die grundlegend für den Erhalt und die Weiterentwicklung der Fähigkeit zur Wert- und Cash-Generierung sind, sind Folgende:

- die Erfüllung des Unternehmenszwecks,
- die Verbesserung der Merkmale des Geschäftsmodells,
- das Erhalten oder Verbessern des Zugangs zu oder der Qualität von Ressourcen und Beziehungen,
- die Reduktion des Gefährdungspotenzials,
- die Wahrnehmung von Chancen,
- die Reaktion auf Vorkommnisse und Entwicklungen im externen Umfeld.

Mögliche Kennzahlen könnten sich auf Marktanteile, Marktreputation, Produktqualität oder Forschungs- und Entwicklungsinvestitionen beziehen.

Die anzugebenden Informationen sollen den Adressaten eine Beurteilung darüber ermöglichen, wie effektiv die Strategie wahrscheinlich in der Erhaltung und Weiterentwicklung der Fähigkeit zur Wert- und Cash-Generierung sein wird sowie die Fähigkeit des Managements, die Strategie zu implementieren.

Ressourcen und Beziehungen

Ziel der Anforderungen hierzu ist es, den Adressaten ein umfassendes Verständnis der Ressourcen und Beziehungen zu vermitteln, auf denen das Geschäftsmodell und die Strategie eines Unternehmens basieren.

Ohne explizite Definition sollen als Ressource beispielsweise Rohstoffe, immaterielle Ressourcen, Humankapital und finanzielle Ressourcen verstanden werden - ohne Begrenzung auf bilanzierte Vermögenswerte. Beziehungen des Unternehmens umfassen zum Beispiel die Beziehung zu Stakeholdern, die im Wertschöpfungsprozess involviert sind (wie Lieferanten, Mitarbeiter und Kunden), aber auch Beziehungen zu Regierungen oder Regulatoren.

Anzugeben sind Informationen, um die Ressourcen und Beziehungen des Unternehmens zu verstehen, von denen das Geschäftsmodell und Strategie abhängen. Diese umfassen die Art und den Einsatz der Ressourcen und Beziehungen, den Bezug von Ressourcen und Aufbau von Beziehungen sowie deren Erhalt, Faktoren, die die Verfügbarkeit oder Qualität der Ressourcen und Beziehungen in Zukunft beeinflussen könnten, sowie den Fortschritt in der Steuerung der Ressourcen und Beziehungen.

Der Schwerpunkt der Berichterstattung soll auf Hauptressourcen und -beziehungen liegen, da von diesen die Fähigkeit zur Wert- und Cash-Generierung grundlegend abhängt, z. B.:

- Ressourcen, die dem Unternehmen einen Wettbewerbsvorteil verschaffen,
- Beziehungen, die dem Unternehmen Zugang zu Ressourcen gewähren, die nicht leicht ersetzt werden können,
- Ressourcen oder Beziehungen, die zu einer Risikokonzentration für das Unternehmen führen.

Mögliche Kennzahlen könnten sich auf Rohstoffreserven, Kundenbeziehungen oder Produktivitätskennzahlen, wie Einzelhandelsumsatz je m² Ladenfläche, beziehen.

Den Adressaten soll damit eine Beurteilung darüber ermöglicht werden, in welchem Ausmaß das Geschäftsmodell und die Strategie von bestimmten Ressourcen und Beziehungen abhängen sowie die Fähigkeit des Unternehmens diese Ressourcen zu beziehen und Beziehungen aufzubauen und zu erhalten.

Keine Begrenzung der Ressourcen auf bilanzierte Vermögenswerte

Risiken

Die Lageberichterstattung soll auch Informationen über die wesentlichen (unternehmensspezifischen) Risiken enthalten, denen ein Unternehmen ausgesetzt ist. Hierzu gehören Ereignisse oder Umstände, die die Fähigkeit des Unternehmens, Wert zu schaffen und Cashflows zu generieren, kurz-, mittel- oder langfristig grundlegend stören könnten.

Den Adressaten soll ein Verständnis darüber ermöglicht werden, welche Risiken aus Ereignissen oder Umständen für das Geschäftsmodell, die Strategie zum Erhalt und zur Weiterentwicklung des Geschäftsmodells sowie die Ressourcen und Beziehungen des Unternehmens bestehen. Dazu gehört eine Beschreibung der Art der Risiken, die potenziellen Auswirkungen auf das Unternehmen, die Maßnahmen zur Steuerung und der Überwachung sowie die Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen, wenn ein derartiges Ereignis oder ein entsprechender Umstand eingetreten sind. Ebenso sind Angaben zum Fortschritt beim Risikomanagement zu machen.

Beispiele für Hauprisiken, d. h. solcher, die die Fähigkeit zur Wert- und Cash-Generierung grundlegend beeinträchtigen können, sind solche:

- die zum Verlust des Wettbewerbsvorteils führen,
- die zu einem Reputationsschaden führen,
- die zu einem nachhaltigen Nachfrageeinbruch nach Produkten oder Dienstleistungen des Unternehmens führen.

Mögliche Kennzahlen können sich auf die Anzahl der Sicherheitsvorfälle oder Sicherheitsbestände bei Vorräten beziehen.

Adressaten sollen mit diesen Angaben in die Lage versetzt werden, das Ausmaß des Gefährdungspotenzials sowie die Effektivität der Überwachung und des Managements dieses Gefährdungspotenzials zu verstehen.

Externes Umfeld

Informationen über wesentliche Faktoren und Trends im externen Umfeld eines Unternehmens sollen sowohl das direkte Umfeld, wie die Branchen und Märkte, auf denen das Unternehmen mit Kunden, Lieferanten und Konkurrenten agiert, als auch das weitere Umfeld, mit wirtschaftlichen und politischen Bedingungen, Gesetzen und Vorschriften, gesellschaftliche Trends, die natürliche Umwelt sowie technologische Entwicklungen umfassen. Diese Faktoren und Trends müssen sowohl in Bezug auf ihre Auswirkungen auf das Geschäftsmodell, die Strategie, Ressourcen und Beziehungen als auch auf die Risiken des Unternehmens analysiert werden.

Den Adressaten der Berichterstattung soll ein besseres Verständnis dafür vermittelt werden, wie diese externen Faktoren und Trends das Unternehmen beeinflusst haben oder beeinflussen könnten. Hierzu gehören Informationen über die Art dieser Faktoren, deren Auswirkungen auf das Unternehmen, die Überwachungs- und Reaktionspläne des Managements sowie den Fortschritt bei der Bewältigung dieser Herausforderungen.

Im Vergleich zu früheren Anforderungen wurde im überarbeiteten IFRS PS 1 der Fokus auf die Bereitstellung von Informationen über langfristige Perspektiven, immaterielle Ressourcen und Beziehungen sowie ESG-Aspekte verstärkt. Die

**ESG-Aspekte explizit
Teil des externen
Umfelds**

neuen Anforderungen sehen vor, dass die Lageberichterstattung die Hauptfaktoren und -trends enthalten muss, wenn sie die Fähigkeit des Unternehmens grundlegend beeinflussen könnten, Wert zu schaffen und Cashflows zu generieren. Beispiele hierfür sind soziale oder politische Faktoren, die den Zugang zu einem Markt beschränken oder beschränken könnten, oder Änderungen bei Kundenpräferenzen, die Einfluss auf deren Loyalität haben. Diese Faktoren und Trends sind häufig miteinander verbunden und sind daher entsprechend darstellen.

Mögliche Kennzahlen sind Statistiken zu Marktanteilen, Branchenbenchmarks oder potenzielle Änderungen im Umsatz aufgrund des demografischen Wandels.

Mit den anzugebenen Informationen sollen Adressaten beurteilen können, wie Faktoren und Trends das Unternehmen beeinflussen und wie effektiv das Management diese überwacht und darauf reagiert bzw. reagieren kann.

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Lageberichterstattung soll die im Finanzbericht dargestellte VFE-Lage ergänzen, etwa durch Diskussion und Analyse der VFE-Lage, zusätzliche zukunftsorientierte Informationen sowie weiteren Informationen jenseits einer Ansatz- oder Angabepflicht im Abschluss.

Adressaten sollen besser verstehen, welche Faktoren die VFE-Lage beeinflusst haben oder zukünftig beeinflussen könnten, wie das Management finanzielle Ressourcen in der Berichtsperiode allokiert hat und inwieweit die VFE-Lage der Berichtsperiode mit den Prognosen oder Zielen in den Vergleichsperioden übereinstimmt.

Anzugebende unternehmensspezifische Informationen zu Hauptaspekten, d. h. solche, die von fundamentaler Bedeutung für die Fähigkeit des Unternehmens, Wert zu schaffen und Cashflows zu generieren, können sich auf Umsätze je Segment oder Kundengruppe, Aufwendungen für Forschung und Entwicklung, Working Capital und ökologische Wiederherstellungsverpflichtungen beziehen.

Kennzahlen können sich aus Abschlussgrößen oder angepassten Abschlussgrößen ergeben und müssen u. a. die Anforderungen an Neutralität und Kohärenz erfüllen.

Die Adressaten sollen durch diese Informationen verstehen können, was Treiber der VFE-Lage sind, ob sie mit früheren Erwartungen der Adressaten übereinstimmt, das Ausmaß, in dem die VFE-Lage indikativ für die Fähigkeit zur Wertschöpfung und Cash-Generierung (insbesondere auch langfristig) ist und wie die finanzielle Resilienz des Unternehmens beschaffen ist.

Lageberichterstattung ergänzt finanzielle Berichterstattung

Erstanwendungszeitpunkt und Übergangsvorschriften

Der IFRS PS 1 tritt für Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 23. Juni 2025 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig.

Übergangsvorschriften sind nicht vorgegeben.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Dr. Heike Bach

Tel: +49 (0)69 75695 6470
hbach@deloitte.de

Susanne Schramm

Tel: +49 (0)89 29036 8044
sschramm@deloitte.de

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter <http://www.deloitte.com/de/UeberUns>.

Deloitte bietet führende Prüfungs- und Beratungsleistungen für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeitenden liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken und unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen. Deloitte baut auf eine 180-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 460.000 Mitarbeitenden von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, und weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitende oder Bevollmächtigte haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.

Juli 2025